



IQAM SRI SPARTRUST M

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (OGAW gem. §§ 46 iVm 66ff Investmentfondsgesetz)
verwaltet durch die IQAM Invest GmbH

AT0000857743 / AT0000A0XJH8 / AT0000817960 / AT0000A0NVC5 / AT0000A2SGG2

RECHENSCHAFTSBERICHT

vom 1. August 2024 bis 31. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Angaben zur IQAM Invest GmbH	1
Angaben zur Vergütung (Geschäftsjahr 2023)	2
Angaben zum IQAM SRI SparTrust M.....	3
Bericht an die Anteilsinhaber des IQAM SRI SparTrust M.....	4
Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR.....	5
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance).....	6
Fondsergebnis in EUR (Ertragsrechnung).....	7
Entwicklung des Fondsvermögens in EUR.....	8
Wertpapiervermögen und derivative Produkte zum 31.10.2024.....	9
Aufgliederung des Fondsvermögens zum 31.10.2024 in EUR.....	11
Bestätigungsvermerk	12
Steuerliche Behandlung	15
Fondsbestimmungen bis 31.10.2024.....	16
Fondsbestimmungen ab 01.11.2024	21
Anhang: Ökologische und/oder soziale Merkmale	26

ANGABEN ZUR IQAM INVEST GMBH

Fondsverwaltung:

IQAM Invest GmbH
Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg
T +43 505 8686-0, F +43 505 8686-869
office@iqam.com, www.iqam.com

Aufsichtsrat:

Dr. Ulrich Neugebauer
Vorsitzender des Aufsichtsrates, Deko Investment GmbH

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Deko Investment GmbH

Holger Knüppe (ab 26.09.2024)
DekoBank Deutsche Girozentrale

Thomas Leicher (bis 25.09.2024)
DekoBank Deutsche Girozentrale

Sylvia Peroutka
vom Betriebsrat entsandt

Isolde Lindorfer (ab 01.10.2024)
vom Betriebsrat entsandt

Dr. Peter Pavlicek (bis 30.09.2024)
vom Betriebsrat entsandt

Geschäftsführung:

Holger Wern
Mag. Leopold Huber

ANGABEN ZUR VERGÜTUNG (GESCHÄFTSJAHR 2023)

der Verwaltungsgesellschaft gem. § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gem. Anlage I Schema B Ziffer 9 InvFG 2011

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Vergütungen insgesamt (in EUR):	5.794.471,60
davon feste Vergütungen (in EUR):	5.145.857,80
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen (in EUR):	648.613,80
Anzahl der Mitarbeiter/Begünstigten per 31.12.2023:	60 (FTE 52,64)

	Gesamtsumme gem. InvFG¹⁾ (in EUR)	Gesamtsumme gem. AIFMG¹⁾ (in EUR)
Vergütungen an Geschäftsleiter (InvFG) /Führungskräfte (AIFMG)	864.685,01	1.503.473,77
Vergütungen an Risikoträger (ohne GF)	2.165.709,31	-
Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	464.239,88	-
Vergütungen an Mitarbeiter die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger	0,00	-
Vergütungen an Risikoträger und Mitarbeiter deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des OGAW/AIF auswirkt	2.566.154,44	2.566.154,44
Carried Interests/Performance Fees	0,00	0,00

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der Verwaltungsgesellschaft nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der Verwaltungsgesellschaft entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds vereinbar ist.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Geschäftsjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden. Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im Geschäftsjahr erbracht wurden, auch wenn die Vergütung vorerst noch nicht ausbezahlt, sondern rückgestellt wurde. Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Verwaltungsgesellschaft wird jährlich, zuletzt 2023, von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Aufsichtsrat auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Jahr 2023 wurden keine wesentlichen Veränderungen an der Vergütungspolitik vorgenommen.

Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage abrufbar.

¹⁾ Die dargestellten Vergütungen beziehen sich auf die Gesellschaft und nicht auf die einzelnen Fonds.

ANGABEN ZUM IQAM SRI SPARTRUST M

Fondsmanager:	IQAM Invest GmbH, Salzburg
Depotbank:	State Street Bank International GmbH Filiale Wien (bis 31.10.2024) Erste Group Bank AG, Wien (ab 01.11.2024)
Abschlussprüfer:	Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien
ISIN:	AT0000857743 Ausschüttende Tranche AT0000A0XJH8 Ausschüttende Tranche AT0000817960 Thesaurierende Tranche AT0000A0NVC5 Thesaurierende Tranche AT0000A2SGG2 Thesaurierende Tranche

BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES IQAM SRI SPARTRUST M

MARKTENTWICKLUNG (01.11.2023 BIS 31.10.2024)

Die US-BIP-Daten für das 3. Quartal 2024 zeigen einen Anstieg des realen Produktionswertes um 2,66 Prozentpunkte in den letzten zwölf Monaten. Das Bureau of Labor Statistics publizierte zuletzt eine Arbeitslosenrate von 3,90%. In Europa zeigten die letzten Jahreszahlen eine Veränderung des Bruttoinlandsproduktes von +0,93% innerhalb der Euro-Zone und eine Arbeitslosenrate von 6,30%.

Am europäischen Geldmarkt haben sich die Zinssätze wie folgt entwickelt: EURIBOR 3 Monate 3,062% (-91 Basispunkte), EURIBOR 6 Monate 2,864% (-123 Basispunkte) und EURIBOR 1 Jahr 2,547% (-150 Basispunkte). Am amerikanischen Geldmarkt sieht die Situation folgendermaßen aus: LIBOR 3 Monate 4,854% (-79 Basispunkte), LIBOR 6 Monate 4,690% (-118 Basispunkte) und LIBOR 1 Jahr 6,041% (0 Basispunkte). Der Leitzinssatz der Fed liegt aktuell bei 5%, jener der europäischen Zentralbank bei 3,40%.

Deutsche Bundesanleihen mit zehn Jahren Restlaufzeit rentierten per Ultimo Oktober bei 2,393%, jene mit fünf Jahren Restlaufzeit bei 2,269% und jene mit zwei Jahren Restlaufzeit bei 2,318%. Die Corporate Spreads in Europa erreichten zuletzt einen Wert von 123 Basispunkten. In den USA ist das Spreadniveau zuletzt auf 95 Basispunkte gefallen.

Der bekannte Rohstoffindex, der DJUBSTR Index, erreichte Ende Oktober den Stand von 235,25 Punkten (dies entspricht einem Verlust von 2,80 Punkten gegenüber dem 31.10.2023). Der Goldpreis stieg im betrachteten Zeitraum um 37,32%. Der Ölpreis notierte per 31.10.2024 bei 73,19 US-Dollar pro Barrel (im Vergleich zu 87,54 US-Dollar am 31.10.2023). Der europäische Konsumentenpreisindex stieg auf 127,03 Punkte.

Am Aktienmarkt zeigte sich folgende Entwicklung: Global betrachtet stieg der MSCI World Index, in Euro gerechnet, um 28,25% innerhalb der letzten zwölf Monate. In Europa notierte der STOXX 600 zuletzt bei 505,39 Punkten (dies entspricht einer Veränderung von +16,54% gegenüber dem 31.10.2023). In den USA erholte sich der S&P 500 um 1511,65 Punkte und notierte am 31.10.2024 bei 5.705,45 Punkten.

Die Währungsmärkte entwickelten sich in den vergangenen vier Quartalen wie folgt: Der US-Dollar verschlechterte sich auf ein Niveau von 1,0857 gegenüber dem Euro. Der Euro verlor gegenüber dem Schweizer Franken an Wert (-2,41%). Der Wechselkurs des Britischen Pfunds zum Euro veränderte sich im Berichtszeitraum um 0,0266 und notierte zuletzt bei 0,8445. Der japanische Yen verlor weiterhin an Boden und fiel in den letzten zwölf Monaten um 3,31% auf einen Kurs von 165,3716.

FONDSENTWICKLUNG

Im Rumpfrechnungsjahr von 01.08.2024 bis 31.10.2024 kam es zu zwei weiteren Zinssenkungen des Einlagensatzes der EZB (im September und Oktober) um jeweils 25 Basispunkte, weil sich die Inflationsraten weiterhin abgeschwächt hatten und dadurch Spielraum für eine Lockerung der Zinspolitik geschaffen wurde. Der 3-Monats-Euribor sank von 3,65% auf 3,06%, die Zinskurve wurde aber steiler im Laufzeitensegment ab zwei Jahren und blieb nur noch am kurzen Ende invers. Die Renditen der zweijährigen Staatsanleihen sanken von 2,83% auf 2,53%, bei den zehnjährigen österreichischen Anleihen stiegen die Renditen minimal von 2,83% auf 2,86% und auch bei den längeren Anleihen kam es zu leichten Renditeanstiegen. Somit waren nicht bei allen Laufzeitensegmenten Kursgewinne zu erzielen. In den Sommermonaten wurde der europäische Rentenmarkt vom US-Markt beeinflusst, da in den USA die Zinskurve noch steiler wurde, weil ein Wahlsieg von Donald Trump am Markt bereits vorab eingepreist worden war. Es wurde angenommen, dass seine politischen Vorhaben die Staatsverschuldung in den USA sehr wahrscheinlich noch stärker nach oben treiben könnten.

Die Kreditaufschläge reduzierten sich weiterhin. Die investierten Covered Bonds und Länderanleihen schlugen die Erträge der Staatsanleihen und trugen daher zur Outperformance bei. Da sich die Aufschläge der Covered Bonds schon sehr deutlich reduziert haben, wurde zuletzt verstärkt wieder in Staatsanleihen investiert.

Das Zinsmanagement erfolgte nach den Ertragserwartungen unseres IQAM-Zinsmodells, wobei Derivate aufgrund der Anlagerichtlinien nur zur Absicherung eingesetzt wurden.

Das Vermögen des Fonds wurde im Berichtszeitraum auch unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffender Kriterien angelegt. Der Fonds trägt das Österreichische Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte. Details zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 finden Sie im Anhang dieses Rechenschaftsberichts.

Der Fonds erreichte in einer Analyse des Konsumentenschutzes der Arbeiterkammer Oberösterreich aller in Österreich gemanagten nachhaltigen Fonds bereits zum dritten Mal in Folge eine Top-Platzierung. Zum zweiten Mal landete er mit 100 Prozent der möglichen Nachhaltigkeitspunkte auf Platz 1 in diesem Ranking.

Die aktuelle Ukraine-Krise hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Management und die Liquidität des Fonds.

Der aktive Management-Ansatz ist nicht durch eine Benchmark beeinflusst.

ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI RECHNUNGSJAHRE IN EUR

Rechnungsjahresende	31.10.2024	31.07.2024	31.07.2023
Fondsvermögen in 1.000	165.751	159.628	158.859
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000857743)			
Rechenwert je Anteil	80,33	79,48	77,10
Anzahl der ausgegebenen Anteile	620.657,957	623.865,021	632.467,319
Ausschüttung je Anteil	0,5000	2,0000	1,5000
Ausschüttungsrendite in %	0,63	2,65	1,88
Wertentwicklung in %	+1,07	+5,13	-3,53
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A0XJH8)			
Rechenwert je Anteil	93,30	92,29	89,45
Anzahl der ausgegebenen Anteile	117.576,500	117.576,500	122.963,000
Ausschüttung je Anteil	0,5500	2,2500	1,7500
Ausschüttungsrendite in %	0,60	2,57	1,89
Wertentwicklung in %	+1,09	+5,23	-3,41
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000817960)			
Rechenwert je Anteil	152,38	150,77	143,39
Anzahl der ausgegebenen Anteile	466.273,906	403.381,470	442.122,998
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,0000	0,0000	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,07	+5,15	-3,52
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0NVC5)			
Rechenwert je Anteil	118,97	117,68	111,81
Anzahl der ausgegebenen Anteile	79.735,466	121.132,466	114.446,000
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,0000	0,0000	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,10	+5,25	-3,42
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2SGG2)			
Rechenwert je Anteil	95,19	94,15	89,42
Anzahl der ausgegebenen Anteile	256.064,002	256.064,002	256.064,002
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,0000	0,0000	0,0000
Wertentwicklung in %	+1,10	+5,29	-3,38

Aufgrund des Rumpfrechnungsjahres (01.08.2024 bis 31.10.2024) erfolgte die Ausschüttung des letzten Rechnungsjahres (31.07.2024) erst nach Ende des aktuellen Rechnungsjahres (31.10.2024) am 15.11.2024. Daher ist diese Ausschüttung nicht in den Berechnungen enthalten, sondern wirkt sich erst im folgenden Rechnungsjahr (ab 01.11.2024) aus.

Ausschüttende Tranche:

Die Ausschüttung erfolgt ab dem 3. März 2025 von der jeweiligen depotführenden Bank.

Die depotführende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt: Ausschüttung / (letzter Rechenwert je Anteil des vorangegangenen Rechnungsjahres abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene Rechnungsjahr)

Thesaurierende Tranche:

Bei der thesaurierenden Tranche werden die Erträge – mit Ausnahme der Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG (= KESt-Auszahlung) – im Fonds belassen. Die Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG wird ab dem 3. März 2025 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragsteuerverpflichtung einbehalten und abgeführt.

WERTENTWICKLUNG IM RECHNUNGSJAHR (FONDS-PERFORMANCE)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000857743)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	79,48
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	80,33
Nettoertrag pro Anteil (80,33 - 79,48)	0,85
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,07

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A0XJH8)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	92,29
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	93,30
Nettoertrag pro Anteil (93,30 - 92,29)	1,01
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,09

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000817960)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	150,77
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	152,38
Nettoertrag pro Anteil (152,38 - 150,77)	1,61
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,07

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0NVC5)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	117,68
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	118,97
Nettoertrag pro Anteil (118,97 - 117,68)	1,29
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,10

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A2SGG2)

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	94,15
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	95,19
Nettoertrag pro Anteil (95,19 - 94,15)	1,04
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+1,10

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ex-Tag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	832.357,85	
Sonstige Erträge (inkl. Quellensteuerrückvergütungen)	0,00	
Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)	0,00	832.357,85

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-128.123,51	
Erfolgsabhängige Vergütung ¹⁾	0,00	
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	0,00	
Publizitätskosten	-638,24	
Kosten für die Depotbank	-14.237,33	
Kosten für Dienste externer Berater	-11.218,86	
Sonstige Kosten	-5.799,84	-160.017,78

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

672.340,07

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	55.557,81	
Gewinne aus derivativen Instrumenten	212.346,70	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-1.080.757,74	
Verluste aus derivativen Instrumenten	-192.877,70	-1.005.730,93

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-333.390,86

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁵⁾	1.986.044,01
--	--------------

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾

1.652.653,15

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich des Rechnungsjahres	-29.543,04
--------------------------------------	------------

FONDSERGEBNIS GESAMT

1.623.110,11

- 1) Während der Berichtsperiode wurde keine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) eingehoben.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): 980.313,08
- 4) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 0,00.

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES RECHNUNGSJAHRES		159.627.916,30
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	12.971.978,22	
Rücknahme von Anteilen	-8.501.152,06	
Anteiliger Ertragsausgleich	29.543,04	4.500.369,20
Fondsergebnis gesamt		
(das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		1.623.110,11
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES		165.751.395,61

WERTPAPIERVERMÖGEN UND DERIVATIVE PRODUKTE ZUM 31.10.2024

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
------	------------------------	----------	--	---	---------	-----------------------------------	--------------------	--------------------------------------

ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE

ANLEIHEN auf EURO lautend

AT0000A34GU9	BK.TIROL VOR 23/27 MTN	3,375	0	1.000	3.800	101,5450	3.858.710,00	2,33
AT0000A324F5	ERSTE GR.BK. 23/29 MTN	3,250	0	0	3.000	102,0730	3.062.190,00	1,85
AT0000A39GD4	ERSTE GR.BK. 24/31 MTN	2,875	0	0	1.800	100,4510	1.808.118,00	1,09
XS1470470375	HYPO NOE L.F.N.W. 16-46	1,605	1.000	0	1.000	76,8580	768.580,00	0,46
XS1875268689	HYPO NOE L.F.N.W. 18/25	0,500	0	0	1.500	98,0660	1.470.990,00	0,89
AT0000A2RY95	HYPO NOE LB 21/31	0,125	0	0	2.500	83,3180	2.082.950,00	1,26
XS0741295447	HYPO NOE LB F.N.U.W.12/32	4,100	0	0	5.000	106,7960	5.339.800,00	3,22
AT0000A2T487	KOMM.AUS. 21/28 MTN	0,010	0	0	6.500	89,3220	5.805.930,00	3,50
AT0000A3FWC3	KOMM.AUS. 24/30	3,000	4.000	0	4.000	99,6550	3.986.200,00	2,40
AT0000A10NQ3	NIEDEROEST. 13-28	2,633	0	0	4.000	99,0840	3.963.360,00	2,39
AT0000A2KVP9	NIEDEROESTER 20/35	0,000	0	0	4.000	72,7200	2.908.800,00	1,75
AT0000A377E6	NIEDEROESTER 23/33	3,625	0	0	1.500	106,0480	1.590.720,00	0,96
AT0000A3EK38	NIEDEROESTER 24/36	3,125	4.000	0	4.000	100,3190	4.012.760,00	2,42
AT0000A32578	OBERBANK 23/30 MTN	3,250	0	0	2.500	101,6680	2.541.700,00	1,53
AT0000A39P66	OBERBANK 24/32 MTN	3,125	0	0	3.000	100,9470	3.028.410,00	1,83
XS1821420699	OBEROEST.LBK 18-25	0,625	0	2.200	4.000	98,6690	3.946.760,00	2,38
XS0520578096	OEBB INFRAST 10/25 MTN	3,875	0	2.800	4.500	100,6590	4.529.655,00	2,73
AT0000A0U299	OESTERR. 12/62	3,800	0	0	8.500	114,4220	9.725.870,00	5,87
AT0000A10683	OESTERR. 13/34	2,400	0	500	10.500	96,4120	10.123.260,00	6,11
AT0000383872	OESTERR. 15.07.27 PRIN.	0,000	0	500	6.000	93,6830	5.620.980,00	3,39
AT0000A1K9C8	OESTERR. 16/26	0,750	2.000	0	2.000	96,9630	1.939.260,00	1,17
AT0000A1K9F1	OESTERR. 16/47	1,500	0	0	3.000	74,4370	2.233.110,00	1,35
AT0000A2KQ43	OESTERREICH 20/40 MTN	0,000	0	0	15.000	61,6220	9.243.300,00	5,58
AT0000A2NW83	OESTERREICH 21/31 MTN	0,000	4.000	1.000	6.000	84,6080	5.076.480,00	3,06
AT0000A2T198	OESTERREICH 21/36 MTN	0,250	0	0	8.500	72,6770	6.177.545,00	3,73
AT0000A2Y8G4	OESTERREICH 22/49 MTN	1,850	0	0	10.800	78,6060	8.489.448,00	5,12
AT0000A324S8	OESTERREICH 23/33 MTN	2,900	0	0	5.000	100,8190	5.040.950,00	3,04
AT0000A33SK7	OESTERREICH 23/53 MTN	3,150	1.500	0	9.500	99,5600	5.458.200,00	5,71
AT0000A3D3Q8	OESTERREICH 24/39 MTN	3,200	0	0	6.000	101,4080	6.084.480,00	3,67
AT0000A32661	RLB TIROL 23/28 MTN	3,000	0	0	4.000	100,4630	4.018.520,00	2,42
XS2435783613	RAIF.BK INTL 22/28 MTN	0,125	0	0	1.800	91,7380	1.651.284,00	1,00
AT0000A39UG8	RAIFFV.SALZBG 24/29 MTN	3,125	0	0	2.000	100,8580	2.017.160,00	1,22
AT0000A2YD59	RLB OOE 22/29 MTN	2,500	0	0	5.200	98,3340	5.113.368,00	3,08
AT000B093901	RLB STEIERM. 23/27 MTN	3,125	0	0	3.000	100,7330	3.021.990,00	1,82
AT0000A1N9T9	RLBK OBEROESTERR.16/46 97	1,650	0	0	3.000	76,1660	2.284.980,00	1,38
AT000B066675	RLBK VBG.REVI. 18/25 MTN	0,500	0	3.500	5.000	98,0340	4.901.700,00	2,96
AT000B122197	VB WIEN 23/28 MTN	3,625	0	0	4.600	102,5960	4.719.416,00	2,85
Summe							161.646.934,00	97,52

SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

161.646.934,00 97,52

SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN

161.646.934,00 97,52

Bezeichnung / Underlying	Fälligkeit	Whg.	Anzahl / Betrag	Kontrakt- kurs	unrealisiertes Ergebnis in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
-----------------------------	------------	------	--------------------	-------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

FINANZTERMINKONTRAKTE

ZINSTERMINKONTRAKTE

EURO BUXL FUT (FGBX) DEZ. 24	06.12.2024	EUR	-14	131,5400	48.160,00	0,03
Summe					48.160,00	0,03

SUMME FINANZTERMINKONTRAKTE

48.160,00 0,03

Aufgrund von Rundungen kann es bei der Spalte %-Anteil am Fondsvermögen hinsichtlich der Einzelpositionen, Zwischensummen und des Gesamtanteils in dieser Darstellung zu Abweichungen kommen.

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG
EURO	EUR	2.510.067,28
INITIAL MARGIN / VARIATION MARGIN	EUR	-48.160,00
SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN		2.461.907,28

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zins- satz	Whg.	Käufe / Zugänge Lots / Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
WERTPAPIERE					
AT0000A3B0X2	ERSTE GR.BK. 24/33 MTN	3,125	EUR	0	1.500
FINANZTERMINKONTRAKTE					
---	EURO BUND FUT (FGBL) DEZ. 24		EUR	125	125
---	EURO BUXL FUT (FGBX) SEP. 24		EUR	85	85

Die Ermittlung des Leverage wird gemäß der Umrechnungsmethodik der Einzelinvestments nach dem Commitment Approach vorgenommen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 wurden, insoweit sie laut Fondsbestimmungen zulässig sind, im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Erläuterung zum Ausweis gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte:

Alle OTC Derivate werden über die Erste Group Bank AG gehandelt.

In Höhe des negativen Exposures der Derivate werden Sicherheiten in Form von Barmitteln an die Erste Group Bank AG geleistet. In Höhe des positiven Exposures der Derivate werden Sicherheiten in Form von Barmitteln an den Investmentfonds geleistet.

Per Stichtag 31.10.2024 hat der Fonds keine Sicherheiten erhalten oder geleistet.

AUFGLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS ZUM 31.10.2024 IN EUR

	EUR	%
Wertpapiervermögen	161.646.934,00	97,52
Finanzterminkontrakte	48.160,00	0,03
Zinsenansprüche	1.594.394,33	0,96
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	2.461.907,28	1,49
FONDSVERMÖGEN	165.751.395,61	100,00

Salzburg, am 21. Februar 2025

IQAM Invest GmbH

e. h. Holger Wern

e. h. Mag. Leopold Huber

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der IQAM Invest GmbH, Salzburg, über den von ihr verwalteten

**IQAM SRI SparTrust M,
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Oktober 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Oktober 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Robert Pejhovský.

Wien, 21. Februar 2025

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

e. h. Mag. Robert Pejhovský
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Mit Inkrafttreten des neuen Meldeschemas (ab 06.06.2016) wird die steuerliche Behandlung von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) erstellt und auf <https://my.oekb.at> veröffentlicht. Die Steuerdateien stehen für sämtliche Fonds zum Download zur Verfügung. Zusätzlich sind die Steuerdateien auch auf unserer Homepage www.iqam.com abrufbar bzw. werden diese dem Kunden gegebenenfalls gemäß gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich Detailangaben zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren ausländischen Steuern verweisen wir auf die Homepage <https://my.oekb.at>.

FONDSBESTIMMUNGEN BIS 31.10.2024

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **IQAM SRI SparTrust M**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **Spängler IQAM Invest GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank International GmbH Filiale Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSTRUMENTE UND – GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe InvFG und unter Einhaltung des § 217 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und § 14 Abs 7 Z 4 lit a) bis d Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die mit den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, erworben werden, sofern sie die Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Richtlinie UZ 49 des Österreichischen Umweltzeichens erfüllen.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen darf nicht weniger als zwei Stufen unter dem Rating der Republik Österreich nach Standard & Poor's, Moody's oder Fitch IBCA betragen.

Dieser Investmentfonds ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

▪ Wertpapiere

Auf Euro lautende Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Geldmarktinstrumente

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

▪ Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung sowie in Form von Wertpapieren mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

▪ Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

▪ **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Bankguthaben dürfen neben den Erträgen 10 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

▪ **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

▪ **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

▪ **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

▪ **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Ausgabepreis aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft **bis zu 5,00 vH** betragen. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

▪ **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Rücknahmepreis aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme von Anteilscheinen einen Abschlag von **bis zu 5,00 vH** des Anteilswertes einbehalten. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises wird der sich ergebende Betrag, auf den nächsten EUR-Cent abgerundet.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilsgattung darf 5,00 vH nicht übersteigen.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

▪ **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezuhlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezuhlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts ausbezuhlen.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,525 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

ANHANG LISTE DER BÖRSEN MIT AMTLICHEM HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|------------------------------------|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Manila |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock
Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market
		der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

FONDSBESTIMMUNGEN AB 01.11.2024

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **IQAM SRI SparTrust M**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der **IQAM Invest GmbH** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSINSTRUMENTE UND – GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe InvFG und unter Einhaltung des § 217 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und § 14 Abs 7 Z 4 lit a) bis d Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die mit den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, erworben werden, sofern sie die Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Richtlinie UZ 49 des Österreichischen Umweltzeichens erfüllen.

Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Anleihen darf nicht weniger als zwei Stufen unter dem Rating der Republik Österreich nach Standard & Poor's, Moody's oder Fitch IBCA betragen.

Dieser Investmentfonds ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

▪ Wertpapiere

Auf Euro lautende Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Geldmarktinstrumente

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds hat weder Einzelziele noch kumulative Ziele, welche auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage gemäß Artikel 1 Abs 1 lit c) der Geldmarktfonds-VO (EU) 2017/1131 abstellen und ist somit kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfonds-VO.

▪ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

▪ Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

▪ Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung sowie in Form von Wertpapieren mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

▪ Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Bankguthaben dürfen neben den Erträgen 10 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

ARTIKEL 4 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Ausgabepreis aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft **bis zu 5,00 vH** betragen. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen ergibt sich der Rücknahmepreis aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Rücknahme von Anteilscheinen einen Abschlag von **bis zu 5,00 vH** des Anteilswertes einbehalten. Für die Ermittlung des Rücknahmepreises wird der sich ergebende Betrag, auf den nächsten EUR-Cent abgerundet.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilsgattung darf 5,00 vH nicht übersteigen.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

▪ **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.03. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.03. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

▪ **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilsgattungen für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,35 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilsgattungen erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,525 vH** des Vermögens der jeweiligen Anteilsgattung, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.
--

ANHANG LISTE DER BÖRSEN MIT AMTlichem HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

- | | | |
|-------|-------------------------------|--|
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|--|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market |
| 4.5. | USA | der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

ANHANG: ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

IQAM SRI SparTrust M

Unternehmenskennung (LEI Code)

5299005UKBRYJFDDK154

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0%

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0%

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investierte im Berichtszeitraum überwiegend in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Fondsanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die auch nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt wurden. Bei der Auswahl der Investitionen wurden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu wurden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie Ausschluss- und Auswahlkriterien angewandt.

Die ESG-Strategie zielte darauf ab, in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren, die verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden und keine Umsätze bzw. nur einen geringen Anteil ihrer Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern erwirtschaften. Als kontrovers wurden Geschäftsfelder erachtet, die mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder soziale Belange verbunden sind, da zum Beispiel die Produktion zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder zu Konflikten beiträgt.

Die ESG-Strategie sah vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren,

- die Umsätze in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften (Nulltoleranz):
Waffen und Rüstung: Hersteller kontroversieller Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten
- die mehr als 1% ihres Unternehmensumsatzes in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften:
Waffen und Rüstung: Hersteller konventioneller Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten;
Nuklearenergie: Förderung und Aufbereitung nuklearer Brennstoffe;
Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen/Betrieb von Atomkraftwerken;
Produktion und Zulieferung für die Atomenergieerzeugung nötiger Kernkomponenten;
- die mehr als 5% ihres Unternehmensumsatzes in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften:
Waffen und Rüstung: Produktion militärspezifischer Rüstungsgüter abseits Waffen (non-weapons);
Fossile Brennstoffe (Torf, Kohle, Erdöl, Erdgas): Exploration, Förderung, Verarbeitung und Distribution fossiler Brennstoffe; Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen;
Gentechnik: Produktion und Anbau gentechnisch manipulierter Organismen oder Produkte; Humane embryonale Stammzellenforschung (sofern diese mit der Vernichtung von Embryonen in Zusammenhang steht);
Tabak: Produktion von und Handel mit Tabak;
Spirituosen: Produktion von und Handel mit Spirituosen;
Glücksspiel: Angebot von Glücks- und Wettspielen; Produktion spezifischer Produkte und Dienstleistungen;
- die mehr als 30% ihres Unternehmensumsatzes in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften:
Fossile Brennstoffe (Torf, Kohle, Erdöl, Erdgas): Produktion von Kernkomponenten zur Förderung fossiler Brennstoffe;
welche die folgenden Geschäftspraktiken anwenden:
schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der zehn Kernprinzipien des UN Global Compact, welche sich auf die folgenden Bereiche aufteilen: Verstöße gegen die Menschenrechte; Verstöße gegen Arbeitsrechte (fünf ILO Kernarbeitsnormen); Verstöße gegen Umweltgesetzgebung sowie massive Umweltzerstörung; Korruption und Bestechung;

Die ESG-Strategie sah weiters vor, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen auszuwählen,

- die auf Basis einer Matrix mit 4 Management-Ebenen (Grundsätze & Strategien, Managementsysteme, Programme, Aktivitäten & Ergebnisse, Produkte & Dienstleistungen) und 6 Stakeholder-Gruppen (Mitarbeiter, Gesellschaft, Kunden, Marktpartner, Investoren, Umwelt) unter Berücksichtigung der Relevanz der sich daraus ergebenden ca. 100 Kriterien ein ESG-Rating von A+ bis B+ oder ein B im oberen Bereich (einschließlich gleichwertiger indikativer Ratings) erreichen. Dies entspricht dem Status „qualified“ im Modell. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen aus der immer noch überdurchschnittlichen Kategorie „medium profile“ bestehen (Ratings mit B im mittleren und unteren Bereich, einschließlich gleichwertiger indikativer Ratings).

Die ESG-Strategie sah weiters vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten oder öffentlicher Emittenten zu investieren, auf die einer der folgenden Punkte zutraf:

Politische und soziale Standards

- Grundrechtsverletzungen (Demokratie/Menschenrechte): Staaten mit Ausprägung im Freedom House Index als „not free“;
- Todesstrafe: Staaten, in denen die Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre angewendet wurde (Anwendung = Vollstreckung)
- Militärbudget: Staaten, die (im Durchschnitt der maximal letzten drei Jahre) mehr als 4 Prozent des BIPs in ihr Militärbudget investieren;
ABC-Waffen: Staaten, die atomare, biologische oder chemische Waffen besitzen
- Kriegsführung: Staaten, die Angriffskriege führen
- Korruption: Staaten mit einer Bewertung von unter 30 im aktuell gültigen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index);
- Finanzsanktionen (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung): Staaten, die auf der Black List der Financial Action Task Force (FATF) stehen; Staaten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen;

Umweltstandards

- Klimaschutz: Staaten ohne Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens; Staaten, deren Pro-Kopf-Emissionen über 14t CO₂e liegen (im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf Basis von Climate Watch);
- Artenschutz: Staaten ohne Ratifizierung der UN-Biodiversitätskonvention; Staaten ohne Ratifizierung des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES);
- Nuklearenergie: Staaten, die den Bau neuer Atomkraftanlagen betreiben oder beschlossen haben; Staaten, deren Nuklearenergie-Anteil am national produzierten Strommix >40% beträgt (durchschnittlicher Anteil der maximal letzten drei Jahre auf Basis der internationalen Atomenergieorganisation (IAEA));

Die ESG-Strategie sah weiters vor, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente solcher Staaten auszuwählen,

- die auf Basis einer Bewertung der Themen Umwelt und Klima, Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaft und Governance und der sich daraus ergebenden ca. 100 Kriterien unter Berücksichtigung des Entwicklungsgrades des jeweiligen Staates ein

Rating von A+ bis B+ oder ein B im oberen Bereich (einschließlich gleichwertiger indikativer Ratings) erreichen. Dies entspricht dem Status „qualified“ im Modell. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen aus der immer noch überdurchschnittlichen Kategorie „medium profile“ bestehen (Ratings mit B im mittleren und unteren Bereich, einschließlich gleichwertiger indikativer Ratings).

Weiters wurden in diesem Produkt die allgemeinen Nachhaltigkeitsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft angewandt. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen sind ausgeschlossen. Hierzu zählen Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Schließlich sah die ESG-Strategie keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Die Anlage des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 war nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds. Demnach trugen die Investitionen des Fonds auch nicht zu den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltzielen bei.

Inwieweit die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt wurden, wird anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Details zur Ausprägung der Nachhaltigkeitsindikatoren im Berichtszeitraum finden sich im folgenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschluss- und Auswahlkriterien: Während des Berichtszeitraums wurde aktiv ausschließlich in mit der ESG-Strategie konforme Titel investiert. Somit hielt das Finanzprodukt die im Rahmen der ESG-Strategie festgelegten Ausschluss- und Auswahlkriterien während des Berichtszeitraums vollumfänglich und dauerhaft ein. Durch die Einhaltung dieser Kriterien wurde erreicht, dass das Sondervermögen im Berichtszeitraum im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen angelegt wurde, die keine verantwortungsvollen Geschäftspraktiken anwendeten und/oder Umsätze bzw. einen gewissen Anteil ihrer Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern erwirtschafteten.

Eine ausführliche Auflistung der Kriterien findet sich im vorherigen Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ wieder.

● ...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Referenzperiode	Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	Anzahl Verletzungen der ESG-Kriterien
01.08.2022 – 31.07.2023	99,16%	0
01.08.2023 – 31.07.2024	99,35%	0
01.08.2024 – 31.10.2024*	98,49%	0

* Rumpfrechnungsjahr aufgrund Depotbankwechsel

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts oder PAI). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Rahmen der PAI-Berücksichtigung wurden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI der Unternehmen, Staaten und Zielfonds im Anlageuniversum erfolgte unter Verwendung von ESG-Daten des externen Researchanbieters MSCI ESG Research LLC. Die PAI-Informationen für Unternehmen und Staaten wurden dem Portfoliomanagement des Finanzprodukts zur Berücksichtigung im Investitionsprozess zur Verfügung gestellt.

Durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Strategie wurde das Anlageuniversum des Fonds eingeschränkt und die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Finanzprodukts verbunden waren, grundsätzlich begrenzt. Es wurde nicht in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht achteten, indem sie gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstießen und/oder Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern, wie der Herstellung geächteter Waffen, erwirtschafteten, bzw. bei ihren Umsätzen bestimmte Schwellenwerte in anderen kontroversen Geschäftsfeldern

überschritten. Eine ausführliche Beschreibung der Kriterien, die zum Ausschluss der Unternehmen, Staaten und/oder Zielfonds geführt haben, findet sich im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde durch interne Kontrollsysteme dauerhaft geprüft.

Zudem wurden Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt waren, anlassbezogen identifiziert und auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, wurden je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Hierfür hat die Gesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert.

Für Unternehmen waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- Treibhausgasemissionsintensität (PAI 3, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Für Staaten waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- Treibhausgasemissionsintensität der Länder (PAI 15, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Es wurde nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert, deren CO₂-Intensität (Scope 1 und Scope 2) und/oder Energieverbrauchsintensität einen festgelegten Schwellenwert überschritt. Zudem wurde nicht in Unternehmen investiert, die gegen den UN Global Compact verstießen, denen in den letzten drei Jahren Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden und/oder die an der Herstellung oder am Verkauf umstrittener Waffen beteiligt waren. Darüber hinaus wurde nicht in Staaten investiert, deren CO₂-Intensität einen festgelegten Schwellenwert überschritt und/oder die gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen verstießen und deshalb von der EU sanktioniert waren.

Verschlechterte sich die Bewertung für ein Unternehmen oder einen Staat seit Einführung der jeweiligen Schwellenwerte, sodass der Schwellenwert bzw. die

Ausprägung für einen oder mehrere der zuvor genannten PAI-Indikatoren nicht mehr eingehalten wurde, wurden die Portfoliomanager auf die Änderung aufmerksam gemacht und es galten interne Verkaufsfristen für die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der betroffenen Unternehmen und Staaten.

Für weitere PAI-Indikatoren erfolgte die Bewertung der Unternehmen und Staaten im Anlageuniversum auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten der Dekagruppe. Auf Basis dieser Bewertung wurden gegebenenfalls weitere Unternehmen und Staaten aus dem Anlageuniversum des Finanzprodukts ausgeschlossen. Folgende PAI-Indikatoren für Unternehmen wurden im Rahmen dieser Maßnahme betrachtet:

- Treibhausgasemissionen (PAI 1, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO₂-Fußabdruck (PAI 2, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)

Für Zielfonds waren für folgende PAI-Indikatoren Schwellenwerte festgelegt:

- CO₂-Fußabdruck (PAI 1 und PAI 2, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Treibhausgasemissionsintensität der Länder (PAI 15, Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Zielfonds, bei denen die festgelegten Schwellenwerte überschritten wurden, vorausgesetzt eine ausreichenden Datenverfügbarkeit bei den PAI-Indikatoren, konnten nicht für das Sondervermögen erworben werden.

Darüber hinaus wurden auch im Rahmen der Mitwirkungspolitik der Deka-Gruppe Maßnahmen ergriffen, um auf eine PAI-Reduzierung bei Unternehmen hinzuwirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

01.08.2024-31.10.2024

In der Tabelle werden die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel – mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde. Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder angeführt.

Die Angaben zu den Hauptinvestitionen beziehen sich auf den Durchschnitt der Anteile am Sondervermögen zu den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Abweichungen zu der Vermögensaufstellung im Hauptteil des Rechenschaftsberichts, die stichtagsbezogen zum Ende des Berichtszeitraums erfolgt, sind daher möglich.

Größte Investitionen	Sektor	in % der Vermögenswerte	Land
RAGB 2.4 05/23/34 (AT0000A10683)	Staats(garantierte) Anleihen	6,17%	Österreich
RAGB 3.8 01/26/62 (AT0000A0U299)	Staats(garantierte) Anleihen	6,02%	Österreich
RAGB 3.15 10/20/53 (AT0000A33SK7)	Staats(garantierte) Anleihen	5,71%	Österreich
Austria (Republic of) 0.000 (AT0000A2KQ43)	Staats(garantierte) Anleihen	5,58%	Österreich
RAGB 1.85 05/23/49 (AT0000A2Y8G4)	Staats(garantierte) Anleihen	5,17%	Österreich
RAGB 0 1/4 10/20/36 (AT0000A2T198)	Staats(garantierte) Anleihen	3,73%	Österreich
RAGB 3.2 07/15/39 (AT0000A3D3Q8)	Staats(garantierte) Anleihen	3,72%	Österreich
KA 0.01 09/29/28 (AT0000A2T487)	Finanzwesen	3,50%	Österreich
RAGBR 0 07/15/27 (AT0000383872)	Staats(garantierte) Anleihen	3,39%	EU
HYNOE 4.1 02/03/32 (XS0741295447)	Finanzwesen	3,31%	Österreich
RFLBOB 2 1/2 06/28/29 (AT0000A2YD59)	Finanzwesen	3,11%	Österreich
RAGB 2.9 02/20/33 (AT0000A324S8)	Staats(garantierte) Anleihen	3,10%	Österreich



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

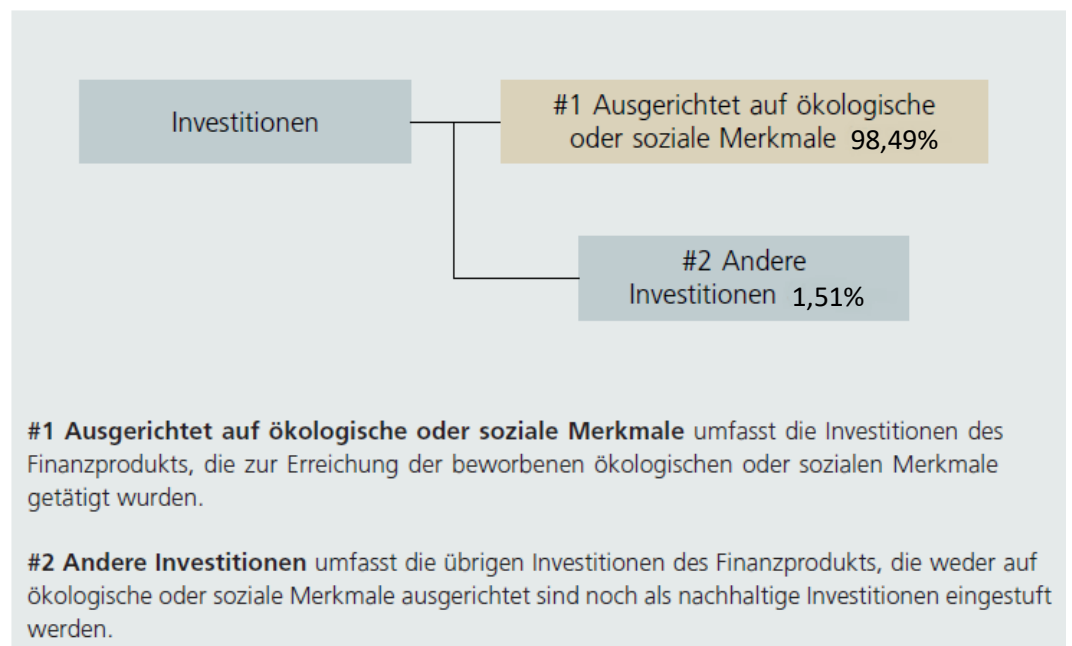
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Der Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitrugen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) betrug im Berichtszeitraum 98,49%. Darunter fallen alle Investitionen, welche die im Rahmen der verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien des Fonds einhielten.

Eine Beschreibung der Investitionen, die nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet waren, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Die Angaben in der Grafik stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation aus den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums dar und beziehen sich auf das Brutto-Fondsvermögen. Geringfügige Abweichungen in der prozentualen Gewichtung der Investitionen resultieren aus rundungsbedingten Differenzen.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In welchen Wirtschaftssektoren und Teilsektoren das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums investierte, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Zuteilung der Investitionen zu den Sektoren und Teilsektoren erfolgte auf Basis von Daten externer Researchanbieter sowie gegebenenfalls internem Research. Staaten und

staatsnahe Emittenten wurden unter „Staats(garantierte) Anleihen“ zusammengefasst. Für Investitionen in Zielfonds erfolgte keine Durchschau auf die im Zielfonds enthaltenen Emittenten, sondern ein separater Ausweis aller im Sondervermögen enthaltenen Zielfonds unter „Zielfonds“. Unter „Sonstige“ fielen Bankguthaben, Forderungen, Derivate und Emittenten, für die keine Sektoren- und/oder Branchenzuteilung vorlag.

Im Berichtszeitraum wurden 0,00% der Investitionen im Bereich fossile Brennstoffe getätigt.

Die Berechnung der Anteile basiert auf dem Durchschnitt der Datenlage zu den Quartalsstichtagen im Berichtszeitraum und bezieht sich auf das Brutto-Fondsvermögen.

Sektor	Anteil
Staats(garantierte) Anleihen	58,52%
Landesanleihen	11,27%
Staatsanleihen	44,47%
Transportwesen	2,77%
Finanzwesen	39,97%
Banken	39,97%
Sonstiges	1,51%
Sonstiges	1,51%
Fossiler Brennstoff	0,00%
Energie	0,00%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

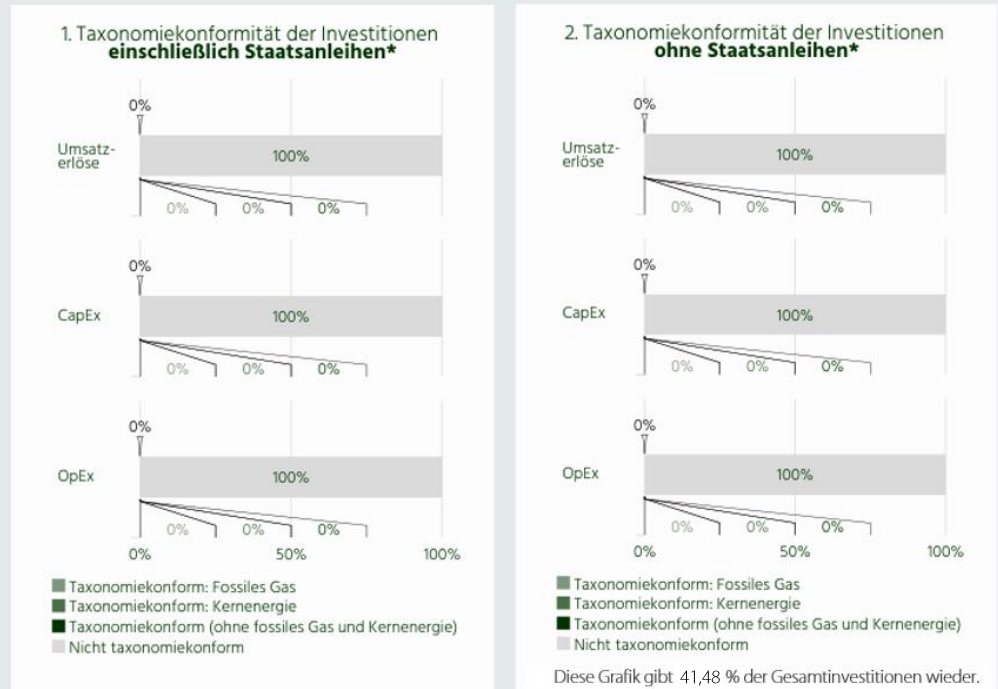
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt investierte im Berichtszeitraum nicht nachweisbar in taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten und trug damit zu keinem der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bei.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%

- Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der Anteil blieb unverändert.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fielen alle Investitionen, die nicht nach den verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie ausgewählt wurden und damit nicht ausgerichtet auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts waren.

Im Berichtszeitraum wurden – sofern investiert – diesem Punkt zugeordnet:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Absicherung dienten, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitrugen.
- Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen. Diese dienten Liquiditätszwecken.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorlagen und daher nicht sichergestellt werden konnte, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet waren. Diese dienten der Diversifikation.
- Investitionen, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt wurden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienten.

Ein sozialer Mindestschutz wurde bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller geächteter und kontroverser Waffen investiert wurde. Zudem wurde nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert investiert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgte im Rahmen standardisierter Prozesse. Es wurden nur Transaktionen ausgeführt, die im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprachen. Zudem wurden im Rahmen der täglichen Grenzprüfung die Ergebnisse der Investitionsentscheidungen überprüft. Wurden Abweichungen von den definierten Kriterien identifiziert, so galten interne Verkaufsfristen.

Anhand des Indikators „Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschluss- und Auswahlkriterien“ wurde gemessen, ob der Fonds die in der Anlagestrategie definierten Kriterien einhielt, d. h. ob keine Investitionen in gemäß der Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/oder Zielfonds erfolgten.

Das Portfoliomanagement erhielt zudem regelmäßig für die Investitionsentscheidung relevante Informationen bezüglich Veränderungen im investierbaren Anlageuniversum. Die Listen wurden basierend auf den im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschriebenen verbindlichen Kriterien erstellt.